



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2128. Kurfürst Johann verleiht das Unterkämmerer-Amt des Stifts zu
Bamberg mit dem Hofe zu Reitersbrun an Veit von Rothenhab, am 13. Juli
1486.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

dernis und weiter einzureißen, kommen möchte, welches uns in keinem Wege zu dulden noch zu gestatten gebühren will. Haben solches zu vorkommen und euch zu beyderseits für Schaden und Verderben zu hüten, den hochgebohrnen Albrechten, Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen zu Thüringen, Marggraffen zu Meitzen und Johannsen, Marggrafen zu Brandenburg, unsern lieben Ohmen und Fürsten, befohlen und unsere vollkommene Macht und Gewalt gegeben, euch um dieselbigen Irrung, Spenn und Zwietracht durch sich selbst oder durch die ihren, an unser statt und in unserm Nahmen gütlich oder rechtlich zu entscheiden. Und gebieten euch darauf bey den Pflichten, damit ihr uns und dem heiligen Reich verbunden seyd, und Verlierung eurer Regalien, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, und was ihr von uns und dem heiligen Reich habet, auch zu Vermeidung unser und des heiligen Reichs schwere Ungnade und Straffe, von Römischer Kayserlicher Macht ernstlich, und wollen, daz ihr euch Austrags der Sachen von den fürgemeldten unsern lieben Ohmen und Fürsten von Sachsen und Brandenburg als unser Keyserlichen Commissarien begnügen lasset, und mit der That gegen den genandten Stedten, ihren Anhängern, noch den ihren nichts fürnehmet, handelt noch thut, noch iemant von eurent wegen heimlich noch öffentlich zu thun gestattet, in keinerley Weise, damit wir möchten geurfacet werden gegen euch als unser und des Reichs ungehorsame und widerwärtige mit den obgeschriebenen und andern Peenen, straffen und bussen wider euch zu handeln, daran thut ihr unsere ernstliche Meinung, denn wo ihr euch hierinn ungehorsam erzeigen, des wir uns doch zu euch nicht versehen, würden wir euch mit Hülf des heiligen Reichs zu straffen und zu Gehorsam zu bringen unterstehen. Desgleichen wir den gemeldten Städten und ihren Anhängern auch geschrieben und geboten haben, darnach wisset euch zu richten. Geben zu Bamberg, den XXV. Octbr. Anno Domini LXXXV. unsers Kayserthums im XXXIV. Jahr Indict. II. als Innocentius Octavus Römischer Pabst war.

Nach Heinneccius, Antiqu. Goslar. 421. König's Spicileg. ecclesiae III. II, 264. und Sögner Daffelsche Chronik II, 39.

2128. Kurfürst Johann verleiht das Unterkämmerer-Amt des Stifts zu Bamberg mit dem Hofe zu Reutersbrun an Veit von Rothenhan, am 13. Juli 1486.

Wir johanns, von gotts gnaden marggraue zu Brandenburg etc. kurfürst, Bekennen etc. das wir vnserm liebnn getrewenn Veiten von Rotenhan zu Reinpelsdorff vnnnd seinen lehnserbn das vnter Cammerambt des Stiffts zu Bamberg vnnnd einen Hoff zu Reutersbrun mit yeleger seiner Zugehorung, So von vnns vnnnd vnserm Churfurstenthumb der Marck zu Brandenburg zu lehn ruren, wie er vnnnd sein vorsehenn die vormals, jnhalt der Briue dar vber gegeben, von Loblicher gedechtnus Marggraue Fridri-

chen vnd Marggraue Albrechtens Curfursten etc. vnsern liebn vettern vnd vater seligen, zu lehn gehabt, recht vnd redlichen zu rechtem manlehn gelihn habn vnd verleyhn jm vnd seinen rechtn lehns erbnn solch vnter Cammeramt vnd Hoff zu Reytersbrun mit aller jrer zugehorung so vil wir jn von rechts wegen daran verleyhn sollen vnd mogen, doch Also das er vnd alle seine menlich lehns erben solch vnter Cammeramt vnd Hoff nu hinfur an von vnns vnd vnserm Churfurstenthumb der Marck zu Brandenburg zu rechten Manlehn habn nemen vnd entpfan sollnn nach manlehns recht vnd gewonheit, so oft des not geschicht, doch vnns vnd vnserm Churfurstenthumb an vnsern vnd sunst einem yeden an seinem rechten vnschedlich, on alle geuerd. Wir Thun auch dem obgnanten veyten von Rothenhan vnd seinen lehns erben zu vermeiden jrrung vnd zweitracht die gunst vnd gnad, ob geschee, das er one Menlich leibs lehns erbnn abgeen wurde vnd verstorbe, das allzdann der Eldfte sein vetter des gellechts Rothenhan von Schilt vnd helm die obgnant vnter Cammeramt vnd Hoff mit iren zugehorungen ern vnd nutzen von vnns vnsern erbnn vnd Nachkomenden Marggrauen Churfursten vnd dem Churfurstenthumb zu Brandenburg vngehendert der andern von Rothenhan zu rechten manlehn tragen haben vnd entpfan sol. Czu urkunt etc. vnd Geben zu Czeit, An sant Margareten tag, Anno etc. LXXXVI.

Nach dem Kurmärk. Lehns-Copialbuche III, 238.

2129. Kurfürst Johann erklärt seinen Beitritt zu der vom Kurfürsten Albrecht im Jahre 1465 zu Mainz eingegangenen Einung, am 13. Juli 1486.

Wir Johans etc. Bekennen offenlich mit dem brieffe Als etwo der Erwirdig furste her Adolff Ertzbischoff zu Mentz, auch der hochgeboren furste her Albrecht Marggraf zu Brandenburg etc. vnser lieber her vnd vater bede selger vnd loblicher gedechnus vnd die hochgeborenen hern vlrich, Eberhardt der junger vnd heinrich, alle grafen zu wirttemberg, eyner freuntlichen eynung sich gemeinander verpflicht vnd verschriben haben, nach laut der brieffe daruber vnder iren, Auch dechants vnd Capitels des Thumstifts zu Menntz jnsigeln aufgangen, der datum steet zu Menntz, am Sambstag Sant lorentzen des heiligen merterers tag, Nach cristi vnsern hern geburt XIV^e. vnd dornach jn dem LXV^{ten}. jaren vnd diselb eynung vnder andrem ein artikel jnnheldt, also lautend: wer es auch das yemands vnder vnns obgnanten fursten von tods wegen abgeen wurd, do got lang vor sey; So sollen die andern vnder vnns, die dannoch in leben pleiben des abgangen nachkommen oder erben zu jne in dise verbuntus vnd eynung empfaen vnd nemen, doch also das sie dieselben verbuntus vnd eynung zuor vnd ehe sie dorein genomen werden, getrewlich zuhalten globen vnd auch ire besigelte brieffe nach aufzweyfung dizs briefts daruber geben. Das wir dem nach von dem Erwirdigsten jn got vnsern lieben oheim vnd Swager hern